



Satzung

des Kreisschützenverbandes Nordwestmecklenburg e. V.

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verband führt den Namen: Kreisschützenverband Nordwestmecklenburg e. V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der Vereinsnummer VR 4154 eingetragen.
- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Grevesmühlen im Landkreis Nordwestmecklenburg.
- 1.3 Der Verband wird im folgendem „KSV“ genannt.
- 1.4 Der KSV ist Mitglied im Landesschützenverband Mecklenburg- Vorpommern von 1990 e. V.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des KSV

- 2.1 Zweck des Verbandes ist die Pflege des Schießsports nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e. V.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Zusammenschluss aller im Einzugsbereich des Landkreises Nordwestmecklenburg ansässigen Schützenvereine, -gilden, -zünfte, -gesellschaften und schießsporttreibenden Vereinigungen.
- Pflege der Schützenjugend und Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses und Betreuung der Jugendlichen.
- Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und der Tradition des Deutschen Schützenwesens.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.2 Der KSV Nordwestmecklenburg e.V. ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Unmittelbare Mitglieder des KSV Nordwestmecklenburg e. V. können alle im Landkreis Nordwestmecklenburg ansässigen Schützenvereine, -gilden, -gesellschaften und schießsporttreibenden Vereinigungen werden, die gleichzeitig Mitglied des Landesschützenverbandes Mecklenburg – Vorpommern e. V. sind und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt wurde.
- 4.2 Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich durch hervorragende Leistungen um das Schützenwesen verdient gemacht haben.
- 4.3 Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des KSV Nordwestmecklenburg e. V. finanziell oder materiell fördern.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft der unmittelbaren und fördernden Mitglieder ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des KSV Nordwestmecklenburg e. V. Die mittelbaren Mitglieder müssen sich durch Förderung und Pflege des Schützenbrauchtums sowie des Schießsports zum Ziel gesetzt haben.
- 5.2 Die Ehrenmitgliedschaft wird mit der Ernennung wirksam. Zuständig dafür ist der Gesamtvorstand.
- 5.3 Satzungen der mittelbaren Mitglieder dürfen dieser Satzung und der Satzung des Landesschützenverbandes Mecklenburg – Vorpommern e.V. und des Deutschen Schützenbundes nicht zuwiderlaufen.

§ 6

Rechte und Pflichten, Beitragspflicht

- 6.1 Die unmittelbaren Mitglieder haben gleiche Rechte und das Anrecht auf die Benutzung der Einrichtungen des KSV Nordwestmecklenburg e. V..
- 6.2 Der KSV Nordwestmecklenburg e. V. gewährt den unmittelbaren Mitgliedern Rat und Unterstützung in allen Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet des KSV Nordwestmecklenburg e.V. betreffen. Auf Antrag kann der KSV Nordwestmecklenburg e.V. die Klärung grundsätzlicher

Fragen, die im Interesse der Mitglieder liegen, übernehmen, sofern eine formelle Vertretung des KSV Nordwestmecklenburg e.V. zulässig ist.

- 6.3 Alle Mitglieder haben die Ziele des KSV Nordwestmecklenburg e.V. zu unterstützen, seine Interessen zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
- 6.4 Unmittelbare Mitglieder haben jährlich einen Beitrag und Umlagen bis zum 31. März zu entrichten. Die Beiträge der mittelbaren Mitglieder ist durch Lastschrift an den KSV Nordwestmecklenburg e.V. zu entrichten. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge und Umlagen werden durch den Kreisschützentag beschlossen.
- 6.5 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft der unmittelbaren Mitglieder endet durch Austritt, Auflösung oder durch Ausschluss. Für Ehrenmitglieder und fördernde gilt Satz 1 entsprechend, ihre Mitgliedschaft endet ferner durch Tod.
- 7.2 Der Austritt ist schriftlich und nur mit einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende zulässig.
- 7.3 Im Falle der Auflösung endet die Mitgliedschaft mit der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses. Bei Verlust der Gemeinnützigkeit erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- 7.4 Der Ausschluss ist zulässig, wenn das unmittelbare, fördernde oder Ehrenmitglieder vorsätzlich schuldhaft gegen die Satzung, gegen die Beschlüsse der Bundesorgane oder gegen die Interessen des Schützenwesens verstoßen. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen die Entscheidung kann der Kreisschützentag innerhalb von 4 (vier) Wochen nach der Zustellung des Bescheides angerufen werden, der dann endgültig auf dem nächsten Kreisschützentag entscheidet. In dieser Zeit ruhen die Rechte und Pflichten.

§ 8

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) der Kreisschützentag (Delegiertenversammlung)
- b) das Präsidium

Außerdem werden zur Wahrung besonderer Aufgaben des Verbandes gebildet:

- c) der Gesamtvorstand
- d) der Sportausschuss
- e) der Jugendausschuss

Die Organe des KSV führen ihre Geschäfte auf der Grundlage der Satzung und der dafür maßgebenden Geschäftsordnung des KSV.

Die Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden vom Gesamtvorstand des KSV beschlossen.

Wählbar für die Ehrenämter der Organe sind weibliche und männliche Mitglieder der unmittelbaren Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

a) Kreisschützentag

1. Der Kreisschützentag ist das oberste Organ des Verbandes. Sie entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht durch das Vereinsrecht oder die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.
2. Der Kreisschützentag ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten jedes Jahr einzuberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Kreisschützentag schriftlich oder in Textform (per E-Mail) bekannt zu geben.
3. Anträge, die Gegenstand der Beschlussfassung auf dem Kreisschützentag sein sollen, sind schriftlich zu begründen und beim Präsidium vier Wochen vor dem Kreisschützentag einzureichen. Die Anträge sind den Mitgliedern 14 (vierzehn) Tage vor dem Kreisschützentag auszuhändigen.

Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet der Kreisschützentag mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Zu den Obliegenheiten des Kreisschützentages gehören insbesondere:

- Wahl und Entlastung des Präsidiums
 - a) Die Wahlperiode beträgt 4(vier) Jahre.
 - b) Die Wiederwahl ist möglich.
- endgültige Festlegung der Tagesordnung,
- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums,
- Bestätigung der Jahresrechnung und die Entgegennahme des Haushaltsvorschlages,
- Behandlung von Anträgen,
- Satzungsänderungen,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
- Auflösung des Verbandes (KSV Nordwestmecklenburg e. V.).

5. Dem Kreisschützentag gehören mit Stimmrecht an:

a)

- Die Mitglieder des Präsidiums des KSV mit je einer Stimme
- Die stimmberechtigten Delegierten der unmittelbaren Mitglieder mit nachfolgend aufgeführten Stimmen:

Vereine für die ersten angefangenen 50 Mitglieder mit je einer Stimme,

für die weiteren angefangenen 51 bis 70 Mitglieder eine weitere Stimme,

ab 71 bis 100 Mitglieder eine weitere Stimme und

Vereine ab 101 Mitglieder erhalten eine Stimme für je angefangene 50 Mitglieder.

Das Stimmrecht wird durch den/die Delegierten persönlich ausgeübt. Stimmenbündelung ist unzulässig.

Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben kein Stimmrecht, soweit sie nicht Delegierte sind.

Das Stimmrecht entfällt, wenn ein unmittelbares Mitglied bis zur Eröffnung des Kreisschützentages mit dem Jahresbeitrag oder mit einem Teil davon rückständig ist.

Die Abstimmung wird offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung kann durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der Delegierten geheime Abstimmung verlangt.

Als Präsidiumsmitglied ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Präsidiumsmitglied die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Das Präsidium des KSV wird in geheimer Abstimmung gewählt, kann aber auf mehrheitlichen Beschluss des Kreisschützentages in offener Abstimmung gewählt werden.

Der Kreisschützentag wird vom Präsidenten oder von einem von ihm bestimmten Mitglied des Präsidiums bzw. eines Delegierten eines unmittelbaren Mitglieds geleitet. Über den Verlauf des Kreisschützentages ist ein Protokoll anzufertigen, das von den bestätigten Protokollanten und dem Präsidenten bzw. seines Stellvertreters zu unterschreiben ist.

Ein außerordentlicher Kreisschützentag muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der unmittelbaren Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Der Kreisschützentag kann jederzeit vom Präsidium einberufen werden.

b) Präsidium

Dem Präsidium gehören an:

- Präsident/ -in
- Vizepräsident/ -in
- Schatzmeister/ -in
- Kreissportleiter/ -in
- Schriftführer/ -in
- Damenleiter/ -in
- Jugendleiter/ -in

Die Mitglieder des Präsidiums werden, außer dem/der Jugendleiter/-in, durch den Kreisschützentag gewählt.

Der durch die Schützenjugend gewählte Jugendleiter/-in bedarf der Bestätigung des Kreisschützentages.

Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Präsidiumsmitglieder bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ergänzt sich das Präsidium bis zum Ende der Wahlperiode.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Sie sind vom Präsidenten bzw. dessen Vertreter und Protokollführer zu unterschreiben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister, wobei mindestens zwei dieser Präsidiumsmitglieder gemeinsam den KSV Nordwestmecklenburg e. V. gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Unter Leitung eines Präsidiumsmitgliedes kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die der Zusammenfassung der Arbeit dient.

Aufgabe des Präsidiums ist die Leitung und Geschäftsführung des Verbandes. Es ist für alle Aufgaben zuständig die nicht durch die Satzung oder eine Ordnung einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen sind.

c) Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums
- den Vorsitzenden der unmittelbaren Mitglieder bzw. eines benannten Vertreters.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Über die Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls ist den unmittelbaren Mitgliedern zuzusenden.

Der Gesamtvorstand wird auf Präsidiumsbeschluss durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten einberufen. In dringenden Fällen kann der Gesamtvorstand über solche Angelegenheiten entscheiden, die zur Zuständigkeit des Kreisschützentags gehören.

Der Gesamtvorstand des KSV NWM e.V. ist zwischen den Kreisschützentagen ermächtigt,

- aa) mit vorläufiger Wirkung und mit dreiviertel Mehrheit der Stimmen eine Änderung der Satzung zu beschließen, wenn diese vom Registergericht, dem Finanzamt oder dem DSB gefordert bzw. wegen besonderer Dringlichkeit erforderlich wird. Diese Änderungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der Bestätigung mit Zweidrittelmehrheit durch den folgenden Kreisschützentag.
- bb) Mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Dringlichkeit wegen Änderungen von Ordnungen vorzunehmen, Beschlüsse des letzten Kreisschützentages oder eines danach abgehaltenen außerordentlichen Kreisschützentages jedoch nur mit einer dreiviertel Mehrheit der Stimmen. Diese Änderungen sind dem folgenden Kreisschützentag zur Kenntnis vorzulegen.

Der Gesamtvorstand tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder bei seiner Verhinderung auf Einladung seines Stellvertreters.

Das Umlaufverfahren kann durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten eingeleitet werden. Die Beschlussfähigkeit in diesen Angelegenheiten ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist bzw. an der Stimmabgabe im Umlaufverfahren teilnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

d) Sportausschuss

Der Sportausschuss wird durch das Präsidium eingesetzt und durch den Sportleiter oder einen Vertreter geführt. Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Dem Sportausschuss gehören an:

- der Sportleiter/-in
- der stellvertretende Sportleiter/-in
- der Jugendleiter/-in
- die Damenleiterin
- der Bogensportleiter/-in
- der Kampfrichterreferent/-in
- die Sportleiter/-in die mittelbaren Mitglieder bzw. ein benannter Vertreter

Über die Beratung ist ein Protokoll zu fertigen. Eine Kopie des Protokolls ist den mittelbaren Mitgliedern zuzusenden.

§ 9

Ordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, kann der Kreisschützentag durch Beschluss nachfolgende Ordnungen erlassen:

- a) eine Geschäftsordnung,
- b) eine Ehrenordnung,
- c) eine Finanz- und Beitragsordnung
- d) eine Wahlordnung,
- e) eine Königsordnung.

2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10

Ältestenrat

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, auf Anforderung des Präsidiums oder eines unmittelbaren Mitglieds bei Streitigkeiten zwischen mittelbaren Mitgliedern des Verbandes zu entscheiden. Das Präsidium soll die Entscheidung des Ältestenrates nur bei Streitigkeiten von besonderer Bedeutung beantragen.

Der Ältestenrat setzt sich aus:

- dem Vorsitzenden und
- zwei Beisitzern

zusammen, welcher vom Kreisschützentag auf Vorschlag des Präsidiums für die Dauer von vier Jahren gewählt wird. Seinen Vorsitzenden bestimmt der Ältestenrat aus seiner Mitte.

Der Ältestenrat kann die Beteiligten maßregeln durch:

- Verwarnung oder Verweis
- Geldbuße bis 100,00 €
- Verhängung einer Sperre für die Teilnahme an Wettkämpfen, die auch zeitlich auf bestimmte Veranstaltungen begrenzt werden kann.

Das Verfahren richtet sich nach der Geschäftsordnung, die sich der Ältestenrat gibt.

Das Verfahren ist nicht öffentlich. Den Parteien steht die Möglichkeit der Anhörung zu. Es endet mit einem Spruch, der schriftlich zu begründen und den Beteiligten schriftlich bekannt zu geben ist.

§ 11

Finanzierung

Der KSV finanziert seine Tätigkeit und seine Verpflichtungen aus Beiträgen, Gebühren, Umlagen, Zuwendungen, Fördermittel, Sammlungen, Spenden, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Krediten oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

Die Zahlungstermine für Mieten und Pachten, Umlagen und dergleichen bestimmt das Präsidium. Erfolgt keine termingerechte Zahlung, werden die Beiträge schriftlich angemahnt. Mahngebühren gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Bleibt das Mitglied trotz Mahnung mit seiner Zahlung länger als drei Monate im Rückstand, kann die Kündigung ausgesprochen werden.

§ 12

Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse sowie das Konto des KSV und führt das Kassenbuch des KSV mit den erforderlichen Belegen.

Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten vorzunehmen.

Durch das Präsidium werden vier Unterschriftsberechtigte festgelegt, darunter der Präsident bzw. Vizepräsident.

Das Kassen- und Rechnungswesen wird nach den Landesverbandsvorschriften geführt.

§ 13

Kassenprüfer

Der Kreisschützentag wählt im Wechsel alle vier Jahre zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein. Sie unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch das Präsidium.

Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen Präsidiumssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.

Die Prüfung von Rechnungen, Büchern und Kasse erfolgt mindestens halbjährlich durch die gewählten Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie zunächst dem Präsidium und dann dem Kreisschützentag Bericht. Dieser ist schriftlich vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 14

Schützenjugend

Die Schützenjugend ist eine verbandsgebundene Jugendorganisation. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf und nicht Bestandteil der Satzung des KSV ist.

Die Schützenjugend wählt den Jugendleiter/-in der dem Präsidium angehört.

Der KSV setzt sich für die Förderung des Kinder- und Jugendsports ein.

§ 15

Ehrungen

Der KSV kann Ehrungen für besondere Verdienste um das Schützenwesen aussprechen. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 16

Bekanntmachungen

Der Gesamtvorstand kann die Schützenzeitung des LSV M-V zum amtlichen Organ des KSV erklären.

Bekanntmachungen des KSV werden im amtlichen Organ oder durch Rundschreiben veröffentlicht.

Für die Feststellung einer Frist gelten das Erscheinungsdatum des amtlichen Organs, der Poststempel oder bei persönlicher Übermittlung der tatsächliche Zugang.

§ 17

Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des KSV Nordwestmecklenburg e. V. muss mindestens von drei Vierteln der unmittelbaren Mitglieder gestellt und schriftlich begründet werden.

Der Antrag ist an das Präsidium zu richten, der zur Beschlussfassung über den Antrag den Kreisschützentag innerhalb von drei Monaten einzuberufen hat.

Über die Auflösung des KSV ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

Nach dem Auflösungsbeschluss hat der Kreisschützentag zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des KSV durchführen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesschützenverband Mecklenburg- Vorpommern e.V. von 1990, Zur Datze 15, 17034 Neubrandenburg. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Jugendarbeit im Verband zu verwenden.

§ 18

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde auf dem ordentlichen Kreisschützentag am 00.00.2022 beschlossen und genehmigt.

Sie tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder von dem Registergericht bzw. der Aufsichtsbehörde geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen selbständig vorzunehmen.